

am 05. Okt. 2020

eingelangt

Kundmachung

Gemäß §§ 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck in seiner Sitzung vom 22.09.2020 die Auflage der 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.00 (Eichfeld – Eberhaut) und der Flächenwidmungsplanänderung 1.04 (Eichfeld – Eberhaut), verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0721, beschlossen. Die Änderungen werden

im Zeitraum von 07.10.2020 bis 03.12.2020 (mindestens 8 Wochen)

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.00 (Entwurf)

§ 2 Eichfeld – Autohaus Eberhaut GmbH

- (1) *Südlich des Autohaus Eberhaut GmbH wird der Bereich für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Gewerbe um circa 64 Meter Richtung Süden erweitert. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. d Wortlaut des Stadtentwicklungskonzepts 1.0.*
- (2) *Für den Änderungsbereich wird ein Räumliches Leitbild, bestehend aus den folgenden Grundsätzen und den planlichen Festlegungen laut Rechtsplan, verordnet:*
 - a. *Bebauung: Bauliche Anlagen dürfen nur außerhalb der im Rechtsplan dargestellten Freiräume errichtet werden. Als Gebäudegesamthöhe wird 9,0m, gemessen ab natürlichem Gelände, festgelegt.*
 - b. *Freiraum: Entlang des Hinterwärtswegs sind mindestens 7 kleinkronige Laubbäume mit einer Kronenbreite von mindestens 5 Metern fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Am südlichen Rand des Baugebiets ist eine durchgehende baumreihe mit kleinkronigen Laubbäume mit einer Kronenbreite von mindestens 3 Metern fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. An der östlichen Bauplatzgrenze ist eine natürliche Laubhecke mit einer Breite und Höhe von mindestens 3 Metern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sämtliche, im Rechtsplan dargestellten Freiräume sind unversiegelt auszuführen und dauerhaft zu erhalten.*
 - c. *Erschließung: Die Zufahrt hat ausnahmslos über den Hinterwärtsweg aus nördlicher Richtung zu erfolgen.*
 - d. *Das Räumliche Leitbild ist im Bauverfahren vollinhaltlich umzusetzen.*

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 1.04 (Entwurf)

§ 2 Eichfeld – Autohaus Eberhaut GmbH

- (1) *Das GST 2201 tw. KG Mureck wird im Ausmaß von circa 5732m² anstatt bisher Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr P bzw. Landwirtschaftlich genutztes Freiland LF künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet GG(Ei7) 0,2-0,6 festgelegt. (Baulanderweiterung)*
- (2) *Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt: Kanal, Wasser, Strom, Oberflächenentwässerung*



- (3) Die GST 2205 und 1616 tw. KG Eichfeld werden im Ausmaß von circa 6309m² anstatt bisher Bauland – Dorfgebiet DO 0,2-0,6 - zum Teil auch Sanierungsgebiet Lärm - künftig als vollwertiges Bauland – Gewerbegebiet GG 0,2-0,6 festgelegt. (Änderung der Baugebietskategorie)
- (4) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
- (5) Für die unter Abs. 1 festgelegte Fläche ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

In die Auflageentwürfe kann im Stadtamt der Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck (Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) Einsicht genommen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Auflagedauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 07.10.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Abgenommen am: 03.12.2020


Durch: Gudrun Strasser

Anton Vukan eh

Aushang an der Amtstafel:

Entwicklungsplan – Änderung 1.01

Flächenwidmungsplanänderung 1.04

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Mureck
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-30T07:42:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	1629168646
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	